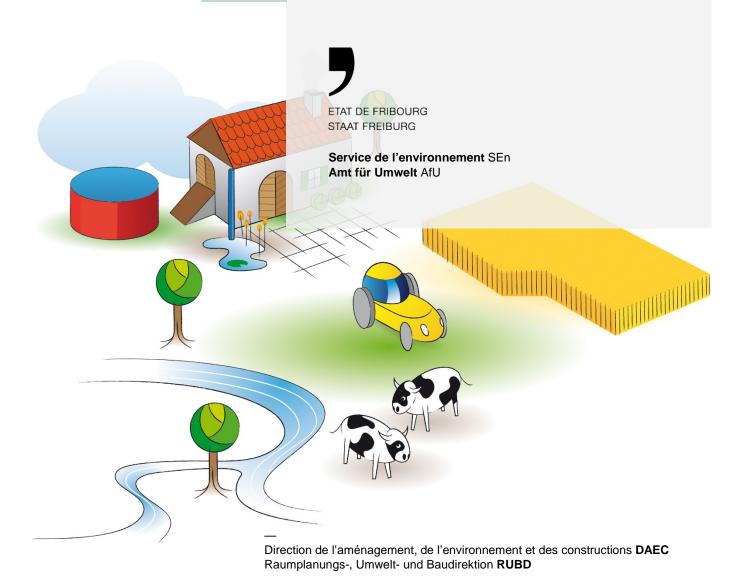
Güllebehälter oder Güllengruben

Durchführung der Dichtheitsprüfung

Vollzugshilfe



1 Allgemeines

Im Allgemeinen ist eine Dichtheitsprüfung gemäss dem AfU-Gutachten (vgl. Baubewilligung) für Bauwerke aus Stahlbeton, Metall, vorgefertigten Elementen und anderem durchzuführen.

Die Dichtheitsprüfung muss vor dem Zuschütten der Baugrube durchgeführt werden. Mögliche Vorkehrungen zur Stützung der Baugrube müssen getroffen werden, um einen entsprechenden Ablauf der Prüfung zu gewährleisten und die Festigkeit des Betons zu garantieren.

Die Überdeckung der Betonarmierungen muss systematisch während der Kontrolle der Bewehrung vor dem Betonieren geprüft werden. Sollte die Überdeckung nicht die vorgeschriebenen Werte erreichen, ist auf sämtlichen Teilen, die in Kontakt mit der Flüssigkeit sind, eine wasserdichte Beschichtung aufzutragen (vgl. <u>Baulicher</u> Umweltschutz in der Landwirtschaft, BAFU, 2012).

Das Bauwerk ist zuvor zu reinigen. Eine präventive Innenverkleidung ist für sämtliche sichtbare Mängel, die die Dichtheitsprüfung gefährden könnten, vorzunehmen. Aussen sind die Wände und die Fundamentplatte freizulegen.

2 Durchführung der Dichtheitsprüfung

Für Ortsbetonbauwerke und vorgefertigte Bauwerke ist die Dichtheitsprüfung in den Gewässerschutzbereichen A, üB und S3 mit voller Wasserfüllung des Bauwerks durchzuführen. Die Prüfung wird in jedem Fall erst 24 Stunden nach dem Auffüllen durchgeführt.

Die Öffnungen der Schwemmkanäle, die mit der Grube in direkter Verbindung stehen, können so belassen werden.

Ein Bericht muss die möglichen Mängel, die beim Bauwerk festgestellt wurden, sowie die empfohlenen Behebungsarbeiten erwähnen und lokalisieren. Ein Abnahmeprotokoll ist gemäss der durch das AfU zur Verfügung gestellten Vorlage zu erstellen; es muss die Konformität des Bauwerkes mit dem genehmigten Projekt, sowie die Qualität der Ausführung bescheinigen.

Eine Kopie des Abnahmeprotokolls muss vom beauftragten Ingenieur innerhalb von 10 Tagen an die Unterzeichnenden des Protokolls sowie an die untenstehenden Behörden geschickt werden:

- > den Gemeinderat;
- > das Amt für Umwelt;
- > das Amt für Landwirtschaft, Sektion Landwirtschaftliche Gebäude und Betriebshilfen.

Auskunft

Amt für Umwelt AfU Sektion Gewässerschutz

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +26 305 37 60, F +26 305 10 02 sen@fr.ch, www.fr.ch/wasser

Februar 2017